

Eidgenössische Gesetzsammlung

Erscheint nach Bedarf. Preis 5 Franken im Jahr, 2 Fr. 50 im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Inhalt: Handel mit Gold; Ein- und Ausfuhr von Gold (S. 1137, 1139 und 1141). —
Steuer auf dem Umsatz von Goldmünzen (S. 1144).

Bundesratsbeschluss

über

die Überwachung des Handels mit Gold, sowie der Einfuhr und Ausfuhr von Gold.

(Vom 7. Dezember 1942.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939
über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der
Neutralität,

beschliesst:

A. Geltungsbereich.

Art. 1.

Unter Gold im Sinne dieses Beschlusses ist zu verstehen Gold, auch legiert, in Barren, gewalzt, in Platten, Streifen oder gemünzt, schweizerischen und ausländischen Gepräges (Zolltarif-Nummern 869 *a* und *d*, ex 870), ferner Schmelzgut und Schmelzprodukte im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1933 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (Zolltarif-Nummern ex 868, 869 *a*).

B. Handel mit Gold.

Art. 2.

¹ Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement kann den Handel mit Gold der Überwachung durch das Zentralamt für Edelmetallkontrolle der eidgenössischen Oberzolldirektion unterstellen.

² Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann die eidgenössische Preiskontrollstelle ermächtigen, im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank, Höchstpreise für Gold im Inland sowie für die Einfuhr und Ausfuhr festzusetzen.



³ Sowohl das Zentralamt für Edelmetallkontrolle, wie auch die eidgenössische Preiskontrollstelle sind ermächtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Erhebungen durchzuführen und Amtsstellen des Bundes, Behörden der Kantone und Gemeinden, sowie Organe von Interessentenorganisationen zur Mitwirkung beizuziehen.

C. Ein- und Ausfuhr von Gold.

Art. 3.

¹ Die Einfuhr und Ausfuhr von Gold ist nur mit Bewilligung der Schweizerischen Nationalbank zulässig.

² Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit widerrufen werden.

Art. 4.

Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement erlässt nach Anhörung der Schweizerischen Nationalbank alle erforderlichen Vorschriften. Es trifft die nötigen Anordnungen und ist ermächtigt, Kontrollen vorzunehmen oder anzuordnen. Es kann Amtsstellen des Bundes, Behörden der Kantone und Gemeinden, Transportanstalten und Interessentenorganisationen heranziehen.

D. Strafbestimmungen.

Art. 5.

¹ Widerhandlungen gegen die gestützt auf Art. 2 dieses Beschlusses erlassenen Verfügungen, Ausführungsvorschriften und Einzelweisungen werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch bestraft.

² Widerhandlungen gegen Art. 3 und gegen die gestützt auf Art. 4 erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen werden gemäss Art. 76 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen bestraft.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 6.

Verträge, die den Vorschriften dieses Beschlusses und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen widersprechen, sind nichtig, sofern sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften noch nicht ausgeführt worden sind.

Art. 7.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1933 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren, sowie der

zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 8. Mai 1934, soweit sie nicht mit den Vorschriften dieses Beschlusses bzw. mit den gestützt darauf getroffenen Verfügungen und Anordnungen im Widerspruch stehen, bleiben weiterhin in Kraft.

Art. 8.

Dieser Beschluss tritt am 7. Dezember 1942 in Kraft.

Bern, den 7. Dezember 1942.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

